



Schulordnung

Schul- und Hausordnung in kürzester Form

Rücksicht auf die Mitmenschen
Rücksicht auf den Schulbetrieb
Rücksicht auf das Gebäude

Art.1 Schulzeit und Ferien. Die Schulzeit ist im Stundenplan festgehalten. Pausen, Mittagszeit der Tagesschüler, Sportanlässe, Schulreisen und Exkursionen gelten als Schulzeit. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan des ISA.

Art.2 Absenzen und Urlaub. Absenzen sind am ersten Halbtage telefonisch mitzuteilen. Um möglichst Störungen des Schulbetriebs zu vermeiden, soll dies zwischen 0730 und 0745 Uhr bzw. um 1315 Uhr geschehen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist die beglaubigte Absenkmeldung im Planheft vorzuweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt die Absenz als unentschuldig und wird mit CHF 5.00 pro Halbtage gebüsst.

Für jede im Voraus bekannte Abwesenheit ist rechtzeitig Urlaub einzuholen. Für Einzellektionen ist der betreffende Fachlehrer zuständig, alle andern Urlaubsgesuche sind an die Schulleitung zu richten. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten soweit möglich ausserhalb der Schulzeit erfolgen.

Art. 3 Schulareal. Das Schulareal umfasst das Schulgebäude Holzwiesstrasse 12 mit dem abgegrenzten Umschwung. Die Tiefgarage, das Wohnhaus Holzwiesstrasse 10 sowie die übrigen Gebäude der Umgebung dürfen von unseren Schülern nicht benützt werden.

Art. 4 Pause, Mittagspause und Essen. Während der Schulpause darf das Schulareal nicht verlassen werden. Die Abgrenzung zwischen dem Schulareal und der übrigen Umgebung ist strikte einzuhalten. Tagesschüler verbringen die Mittagspause ausschliesslich im Schulareal unter Aufsicht. Die Schüler können ihr Essen mitbringen oder unser Angebot benützen. Schüler, die zu Hause essen oder ihre Mittagspause ausserhalb des ISA verbringen, dürfen sich frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal aufhalten.

Art. 5 Lehr- und Fächerplan. Für Schüler, die das obligatorische 9.Schuljahr noch nicht erfüllt haben, richtet sich die Fächerwahl nach dem Lehrplan des Kantons St.Gallen. Die Schüler des freiwilligen 10.Schuljahres stellen ihren Fächerplan nach ihren Bedürfnissen zusammen. Änderungen können nur zu Semesterbeginn erfolgen. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem gewählten Fächer- und Stundenplan.

Art. 6 Schulmaterial. Das von der Schule zur Verfügung gestellte Material ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung und bei Verlust haftet der Schüler bzw. dessen Eltern im Umfang der Neuanschaffungskosten. Das leihweise abgegebene Schulmaterial wird in einer persönlichen Inventarliste eingetragen, die der Schüler mit seiner Unterschrift bestätigt und ist in diesem Umfang am Ende des Schuljahres in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 7 Zeugnisse. Am Semesterende erhalten die Schüler ihre Zeugnisse, die über Leistung, Begabung, Arbeitscharakter und Verhalten Auskunft geben.

Art. 8 Versicherungen. Sämtliche Versicherungen sind Sache des Schülers. Insbesondere besitzt das ISA keine Diebstahlversicherung, und es ist auch jede diesbezügliche Haftung abgelehnt.

Art. 9 Rauchen, Alkoholkonsum und sonstige Drogen. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in sämtlichen Räumen des Schulgebäudes auf dem ganzen Schulareal sowie bei sämtlichen Schulanlässen verboten. Im Schulareal gilt auch ein striktes Kaugummiverbot. Bei erwiesenem Drogenkonsum eines ISA-Schülers steht dem ISA das Recht zu, den Schüler vom Unterricht auszuschliessen oder von der Schule zu weisen. In beiden Fällen bleibt das verbleibende Schulgeld geschuldet.

Art. 10 Velos und Mofas. Diese sind auf dem vom ISA bestimmten Abstellplatz geordnet zu parkieren. Im Übrigen gilt die Velo- und Mofaordnung, die dem Schüler bei Schuljahresbeginn ausgehändigt wird.

Art. 11 Garderobe. Die Schuhe müssen in der Garderobe gelassen werden. Im ganzen Schulhaus werden Finken getragen (keine Turnschuhe oder Zockel).

Art. 12 Schule und Elternhaus. Unsere Unterrichts- und Erziehungsziele werden am besten erreicht, wenn Schule und Eltern eng zusammenarbeiten. Durch Elternabende, Elternbesprechungen und sofortige Kontaktaufnahme in besonderen Fällen sollen der Kontakt und die Zusammenarbeit vertieft werden. Für das Verhalten ihres Kindes ausserhalb des Schulareals und auf dem Schulweg sind ausschliesslich die Eltern verantwortlich.

Art. 13 Anpassungen der Schulordnung / Besondere Weisungen. Die Schulleitung des ISA kann diese Schulordnung jederzeit den Erfordernissen des Schulbetriebes anpassen. Jeder Schüler hat zudem die besondere Weisung der Schule hinsichtlich des Schulbetriebes und seines persönlichen Verhaltens (siehe auch „Mein richtiges Verhalten“) zu befolgen.